

**Satzung
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Schmutzwasserbeseitigung der
Stadt Diepholz**

Schmutzwasserabgabensatzung

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S.382) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2003 (Nds. GVBl. S. 36), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 18.12.2007, folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Diepholz betreibt nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 24.05.1988 in der zur Zeit geltenden Fassung eine zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage als rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung.

Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung ihrer öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses (Anschlußleitung vom Hauptsammler bis zur Grundstücksgrenze) - Schmutzwasserbeiträge
- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage - Schmutzwassergebühren zentral -,
- c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme ihrer dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage - Schmutzwassergebühren dezentral -,
- d) Kostenerstattung für die Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse sowie die Herstellung weiterer Grundstücksanschlüsse (Zweitanschlüsse oder Erstanschlüsse nach Grundstücksteilung) - Kostenerstattungen -.

Abschnitt II

§ 2

Grundsatz

- (1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Schmutzwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Schmutzwasserbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

- (2) Der Schmutzwasserbeitrag deckt auch die Kosten für die Herstellung des ersten Grundstücksanschlusses, nicht aber die Kosten für die Herstellung weiterer Grundstücksanschlüsse (Zweitanschlüsse oder Erstanschlüsse nach Grundstücksteilung).

§3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können, wenn
- a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) sie - ohne daß für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist - nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Grundstücke unterliegen auch dann der Beitragspflicht, wenn sie nicht Bauland im Sinne des Absatzes 1 sind, aber tatsächlich an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen wurden.
- (3) Grundstück ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4

Beitragsmaßstab

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.
- Bei dessen Ermittlung werden für das erste Vollgeschoß 25 % - in Kerngebieten 50 % - und für jedes weitere Vollgeschoß 15% - in Kerngebieten 30 % - der Grundstücksfläche angesetzt.
- Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Geschößzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangenen 2,20 m - bei industriell genutzten Grundstücken 3,50 m - Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoß gerechnet. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die sich die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
 - c) bei Grundstücken, die nicht in einem Bebauungsplan liegen, aber insgesamt Baulandqualität haben, die gesamte Fläche. Liegt ein Grundstück teilweise im Innen- und teilweise im Außenbereich ist die gesamte dem Innenbereich zuzuordnende Fläche zu berücksichtigen,

- d) bei Grundstücken, die über die sich nach a) - c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft,
- e) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Camping- und Sportplätze - nicht aber Friedhöfe), 60 % der Grundstücksfläche,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2,
- g) bei allen anderen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Gebäude oder Gebäudeteile, soweit sie der Wohnnutzung oder einer gewerblichen Nutzung zuzuordnen sind, geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,15. Andere Gebäude oder Gebäudeteile sind bei der Berechnung der Grundstücksfläche nur dann zu berücksichtigen, wenn darin Abwasser anfällt. Wirkt sich bei Ihnen der Anschluss wegen von der Art her unterschiedlichen Nutzung deutlich erkennbar nur auf einen Teilbereich vorteilhaft aus, so ist nur die bevorteilte Fläche heranzuziehen.

In den Fällen f) und g) wird die so ermittelte Fläche diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan anstelle einer Vollgeschosßzahl eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die Baumassenzahl bzw. die höchstzulässige Gebäudehöhe geteilt durch 3,5 auf ganze Zahlen abgerundet,
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschosß,
- d) die Zahl der tatsächlichen oder sich nach Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach b) überschritten werden,
- e) soweit kein Bebauungsplan besteht
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

- bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse (§ 34 BauGB),
- f) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festgesetzt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene Wert (§ 34 BauGB) nach a) oder b)
- g) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder nur mit untergeordneter Bebauung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze und Friedhöfe) die Zahl von einem Vollgeschöß.
- (4) Auf Grundstücke im Bereich von Satzungen nach § 4 Abs. 4 Wohnungsbauerleichterungsgesetz sind, wenn für sie die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist, die Vorschriften dieser Satzung über beplante Gebiete, und wenn für sie keine Vollgeschößzahl festgesetzt ist, die Vorschriften dieser Satzung über unbeplante Gebiete im Innenbereich (§ 34 BauGB) anzuwenden.

§ 5

Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt je Quadratmeter Beitragsfläche 8,70 €
- (2) Die festzusetzenden Schmutzwasserbeiträge sind auf volle €abzurunden.
- (3) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des ersten Grundstücksanschlusses für das Grundstück.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. (2) entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluß der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.

§ 8

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10

Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III

Abwassergebühr

§ 11

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage werden Benutzungsgebühren (Schmutzwassergebühren) in bezug auf die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 12

Gebührenmaßstab

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die von dem Grundstück durch von der Stadt zugelassene und abgenommene Meßeinrichtungen (wie z. B. induktive Mengenmessung (IDM) und Förderpumpen) nachgewiesenen eingeleiteten Schmutzwassermengen,
 - c) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 b) hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Stadt auf solche Meßeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn sich diese auf andere Weise nicht ermitteln lassen.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt, soweit sie im Erhebungszeitraum 10 cbm übersteigen. Der Antrag ist nach Ablauf dieses Zeitraumes innerhalb von zwei Monaten bei der Stadt einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs.(4) S. 2 bis 4 sinngemäß. Die Stadt kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 13

Gebührensatz

Die Schmutzwassergebühr beträgt 2,20 €je Kubikmeter.

§ 14

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

Weiterhin stehen den Grundstückseigentümern die aufgrund eines Miet-, Pacht- oder sonstigen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstücks oder von Räumen Berechtigten gleich, sofern der Wasserverbrauch durch besondere Meßeinrichtungen nachgewiesen werden kann. Der Grundstückseigentümer haftet für die Berechtigten.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung hierüber gem. § 26 Abs.(1) versäumt, so haftet er für die Ge-

bühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 15

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder dieser Anlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluß beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser endet.

§ 16

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist die Zeit vom 01.10. eines Jahres bis zum 30.09. des Folgejahres, angepasst an das Wirtschaftsjahr der Stadtwerke EVB Huntetal GmbH, Diepholz. Mit dem Ablauf des Erhebungszeitraumes entsteht die Gebührenschuld.
- (2) Wird die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen oder durch Meßeinrichtungen ermittelten Schmutzwassermengen erhoben (§ 12 Abs.(2) a und c), gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum.
- (3) Bei einem Wechsel des Gebührensatzes wird die sich daraus festzusetzende Abwassergebühr zeitanteilig nach Tagen berechnet. Grundlage der Berechnung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch / die durchschnittliche Abwassermenge je Tag bezogen auf die Ableseperiode.

§ 17

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Stadt durch Bescheid nach der Schmutzwassermenge des Vorjahres festgesetzt. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Abgabenberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabebescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren kann durch die Stadtwerke EVB Huntetal GmbH, Diepholz durchgeführt werden.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so wird die Abschlagszahlung nach der voraussichtlich entstehenden Jahresgebühr festgesetzt.
- (4) Abschlußzahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zum 01.11. des jeweiligen Jahres fällig, soweit im Bescheid kein späterer Termin genannt wird. Überzahlungen können verrechnet werden.

Abschnitt IV

Schmutzwassergebühr dezentral

§ 18

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Abfuhr von Abwasser und Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen) werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 19

Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr wird nach der Menge des aus den Hauskläranlagen abgefahrenen Abwassers berechnet und festgesetzt. Berechnungseinheit ist 1 cbm abgefahrener Inhalt.

§ 20

Gebührensätze

Für die Entleerung der Hauskläranlagen, den Transport und die Aufbereitung des Abwassers und des Fäkalschlammes werden folgende Gebührensätze festgesetzt :

- | | |
|---|---------|
| a) Transportkosten und Behandlungskosten pro abgefahrener cbm Inhalt: | 20,17 € |
| b) Gebühren für eine vergebliche Fahrt: | 11,80 € |

§ 21

Gebührenpflichtige

§ 14 gilt entsprechend.

§ 22

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem 01. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Anlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anlage auf Anzeige des Grundstückseigentümers oder auf Anordnung der Stadt außer Betrieb genommen wird.

§ 23

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch die Stadt festgesetzt und mit schriftlichem Bescheid angefordert.
- (2) Die zu zahlenden Gebühren sind 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt V

§ 24

Erstattungsanspruch

- (1) Die Aufwendungen für die Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse sowie die Herstellung weiterer Grundstücksanschlüsse (Zweitanschlüsse oder Erstanschlüsse nach Grundstücksteilung) an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage sind der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.
- (3) §§ 6, 8, 9 und 10 gelten entsprechend.

Abschnitt VI

§ 25

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs.(1) zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.
- (3) Soweit sich die Stadt bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, daß sich die Stadt zur Feststellung der Schmutzwassermengen nach § 12 Abs. (2) a) die Verbrauchsdaten von einem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln läßt.

§ 26

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, daß sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v. H. der Schmutzwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. (2) des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
 1. § 12 Abs. (4) die Anzeige über Wassermengen nach § 12 Abs. (2) b für den abgelaufenen Erhebungszeitraum von einem Kalenderjahr unterläßt,
 2. § 25 Abs. (1) Auskünfte nicht erteilt,
 3. § 26 Abs. (1) den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht anzeigt,
 4. § 26 Abs. (2) die Anzeige über Anlagen auf dem Grundstück, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, unterläßt,
 5. § 26 Abs. (3) die unverzügliche Mitteilung über Veränderungen der Schmutzwassermengen um mehr als 50 v. H. der Menge des Vorjahres unterläßt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 28

Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt mit Abschnitten I und II rückwirkend am 16.06.1988, mit Abschnitt III am 01.01.1993 und im übrigen am Tage nach ihrer Veröffentlichung, die letzte Änderung am 01.01.2008, in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung (Schmutzwasserkanalisation) vom 18.12.1973 - Entwässerungsabgabensatzung - in der Fassung der 7. Änderungssatzung außer Kraft.
- (2) Für die Zeit vom 01.01.1987 bis zum Tage der Veröffentlichung dieser Satzung wird der sich nach dieser Satzung ermittelte Schmutzwasserbeitrag auf die sich aus der Entwässerungsabgabensatzung vom 18.12.1973 in der Fassung der 4. Änderungssatzung ergebende Beitragshöhe begrenzt.

Diepholz, den 27. Oktober 1992

Der Bürgermeister
Bödeker

Der Stadtdirektor
Heidemann